

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) LEBENSVERSICHERUNG FÜR EINHUFER – TODESFALL UND INVALIDITÄT

Gültig ab 1. Januar 2026

### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier.
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen des Versicherers hat.
- 1.3 **Unfall:** Jede schädigende, plötzliche und unbeabsichtigte Einwirkung, die von einem Tierarzt festgestellt wird und die durch eine aussergewöhnliche äussere Ursache am Körper des Tieres verursacht wird und die Gesundheit beeinträchtigt und/oder zum Tod führt. Ausgeschlossen sind Krankheiten, die als Folge eines Unfalls auftreten; Trächtigkeit und Abfohlen gelten nicht als Unfall.
- 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustands, die eine tierärztliche Behandlung erfordert. Kastration oder Sterilisation ohne pathologische Ursache, Alterung (Senilität und/oder altersbedingter Verschleiss) werden nicht als Krankheiten betrachtet. Der Tod der Stute während der Trächtigkeit und des Abfohlns ist versichert, wenn die Trächtigkeit nach dem Inkrafttreten des Vertrags beginnt.
- 1.5 **AKUTE Krankheit:** Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustands, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, Pferdeherpes, Botulismus, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist).
- 1.6 **Chronische Krankheit:** Langsam und schleichend verlaufende Veränderung des Gesundheitszustands, die als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel, nicht abschliessend: chronische Erkrankungen des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, Asthma; alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus); Arthrose; Lahmheiten aufgrund von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht unfallbedingte Blindheit; Immobilität; Rossigkeit; Anämie; Sarkoid).
- 1.7 **Tierarzt:** Diplomierte Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt.
- 1.8 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind.
- 1.9 **Chirurgischer Eingriff:** Chirurgischer Eingriff, der in einer Tierklinik vorgenommen wird, um Verletzungen und Krankheiten mittels einer von einem Tierarzt durchgeführten Operation zu behandeln.
- 1.10 **Dauernde Invalidität:** Dauerhafte und irreversible Veränderung des Gesundheitszustands des Tieres, welche nicht die Euthanasie/Schlachtung erfordert und nicht durch eine konservative oder chirurgische tierärztliche Behandlung behoben werden kann. Eine Invalidität liegt vor, wenn das Pferd auf der Grundlage objektiver Feststellungen oder anhand objektiver Anzeichen nicht mehr in der Lage ist, die Aktivität, für die es versichert ist, auszuüben. Die dauernde Invalidität muss von einem Tierarzt festgestellt und begründet werden (spezieller Bericht mit Datum, Ursache und Art der Invalidität).
- 1.11 **Euthanasie/Schlachtung:** Jede von einem behandelnden oder herbeigerufenen Tierarzt angeordnete

Einschläferung/Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines Unfalls oder einer versicherten Krankheit innerhalb einer sehr kurzen Frist unabwendbar wird. Die Euthanasie oder Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen gilt nicht als Euthanasie/Schlachtung im Sinne dieses Artikels.

- 1.12 **Versicherungswert:** Der im Vertrag festgelegte Wert des Tieres für die Berechnung der Prämienhöhe.
- 1.13 **Massgebender tatsächlicher Wert:** Marktwert des Tieres. Dieser kann von einem Experten ermittelt oder von der Versicherung aufgrund von Marktkenntnissen bewertet werden.
- 1.14 **Freizeitpferd:** Pferd, das kein Sportpferd oder Pferd für Hochrisikosport ist oder war und im Sinne dieser Bedingungen nicht beruflich genutzt wird;
- 1.15 **Sportpferd:** Pferd, das bei einem Verband für Pferdesport eingetragen ist oder eingetragen war oder das an einem oder mehreren sportlichen Wettkämpfen in folgenden Disziplinen teilgenommen hat oder dazu bestimmt ist, teilzunehmen; unter anderem insbesondere: Springreiten, Dressurreiten, Fahrspor, Polo, Westernreiten; als Sportpferd gelten auch Pferde, die beruflich genutzt werden;
- 1.16 **Hochrisiko-Sportpferd:** Pferd, das bei einem Reitverband eingetragen ist oder eingetragen war, oder Pferd, das an einer oder mehreren sportlichen Wettbewerben in Disziplinen wie unter anderem Flachrennen, Distanzreiten, Concours Complet (auch Vielseitigkeit oder Eventing genannt), Cross oder Reining teilgenommen hat oder zur Teilnahme bestimmt ist.

### Artikel 2: Versicherte Leistungen

Die Versicherung bietet mehrere nachstehend beschriebene Produkte und Varianten.

Das Tier wird als Freizeit-, Sport- oder Hochrisiko-Sportpferd im Sinne dieser Bedingungen eingestuft. Ein Antrag auf Einstufung eines Pferds in eine andere Kategorie als die ihm nach diesen Bedingungen zugewiesene bedarf der besonderen Annahme durch den Versicherer.

Der Versicherer führt eine differenzierte Tarifierung von Produkten ein, um den Risiken Rechnung zu tragen, die das versicherte Tier je nach vorgesehener, zuvor ausgeführter oder ausgeführter Aktivität eingeht.

Produktkategorien:

- **VIVA SPIRIT:** für Freizeitpferde;
- **VIVA SPIRIT SPORT:** für Sportpferde;
- **VIVA SPIRIT SPORT PLUS:** für Hochrisiko-Sportpferde.

Sobald das Tier als Sport- oder Hochrisiko-Sportpferd im Sinne dieser Bedingungen versichert wurde, gilt das Ausscheiden aus dem Sport oder Hochrisikosport nicht als Risikominderung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Der Versicherungsnehmer muss jede neue sportliche Tätigkeit unverzüglich melden, andernfalls wird der Vertrag ungültig. Sollte die angemeldete neue sportliche Tätigkeit eine Risikoerhöhung zur Folge haben, behält sich der Versicherer das Recht vor, einen neuen Vertrag anzubieten oder die Deckung abzulehnen.

Die Produkte VIVA SPIRIT, VIVA SPIRIT SPORT UND VIVA SPIRIT SPORT PLUS sind in folgenden Varianten anwendbar, die die Versicherungsdeckung bestimmen:

- **VARIANTE A:** Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls;
- **VARIANTE B:** Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls, chirurgischen Eingriffs oder als Folge einer akuten oder chronischen Krankheit;
- **VARIANTE B SENIOR (BS):** Leistungen bei unfallbedingtem Tod, unfallbedingtem chirurgischem Eingriff oder akuter Krankheit. Diese Variante ist für das Freizeit- oder Sportpferd bestimmt, das ab dem 12. Lebensjahr in die Versicherung

eintritt. Diese Variante ist für Hochrisiko-Sportpferde nicht verfügbar.

### Artikel 3: Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können gegen Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- dauernde Invalidität;
- zu gebärendes Fohlen.

Die dauernde Invalidität kann nur mit den Produktvarianten VIVA SPIRIT SPORT und VIVA SPIRIT SPORT PLUS versichert werden.

### Artikel 4: Nicht versicherte Leistungen und Risiken

- Alle in Art. 3 aufgeführten Zusatzrisiken, es sei denn, deren Einschluss in den Vertrag wurde vereinbart;
- die Euthanasie/Tötung oder Invalidität, die nicht von einem Tierarzt angeordnet wurde, oder wenn die zum Zeitpunkt des Schadenfalls allgemein anerkannten Behandlungen nicht angewendet wurden; die Euthanasie/Tötung aufgrund von Unrentabilität;
- Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen;
- Tod oder Invalidität infolge von bestehenden Krankheiten und/oder Unfällen oder Trächtigkeit, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrags oder während der Karentzfristen liegt;
- Tod oder Invalidität durch die Folgen und Auswirkungen einer pathologisch nicht begründeten Kastration oder Sterilisation;
- Fälle von Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Pferdes, die nicht derjenigen entspricht, für welche es beim Versicherer versichert ist, einschliesslich während Wettbewerben. Fälle von Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die trotz tierärztlicher Kontraindikation ausgeübt wird;
- Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall sowie alle Versandkosten, Rechnungsgebühren und Kosten für Arztrezepte und Analysen;
- Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Euthanasie/Schlachtung und Kadaververwertung;
- Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, wie Unfälle zwischen Pferden, sowie Fälle, die auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind. Fälle, die unter Epidemien, Pandemien und Tierseuchen fallen.

### Artikel 5: Aufnahmealter und Versicherungswert

Ein Tier kann ab dem dritten Lebensmonat versichert werden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines tierärztlichen Berichts, der weniger als einen Monat vor Eintritt in die Versicherung auf dem vom Versicherer bereitgestellten Formular erstellt wurde, oder einer höchstens einen Monat vor Eintritt in die Versicherung erstellten umfassenden Ankaufsuntersuchung.

Für die Versicherung des Tieres gelten je nach Produktvariante folgende Altersgrenzen:

- **VARIANTE A:** Bis zum Ende des 14. Lebensjahres für das Freizeit- und Sportpferd; bis zum Ende des 11. Lebensjahres für das Hochrisiko-Sportpferd;
- **VARIANTE B:** Bis zum Ende des 11. Lebensjahres für das Freizeit-, Sport- und Hochrisiko-Sportpferd;
- **VARIANTE BS:** Bis zum Ende des 14. Lebensjahres für das Freizeit- und Sportpferd; diese Variante ist für das Hochrisiko-Sportpferd nicht verfügbar;
- **ZUSATZRISIKO DAUERNE INVALIDITÄT:** Bis zum Ende des 8. Lebensjahres.

Die Prämie wird anhand des Versicherungswerts berechnet. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherer zur Fälligkeit um eine

Anpassung des Versicherungswerts bitten. Für jeden Antrag auf Anpassung des Versicherungswerts verlangt der Versicherer die Vorlage eines tierärztlichen Berichts zum Gesundheitszustand des Tieres, der höchstens einen Monat vor Antragsstellung auf dem vom Versicherer bereitgestellten Formular erstellt wurde. Der Versicherer behält sich das Recht vor, weitere für die Anpassung des Versicherungswerts relevante Belege zu verlangen.

### Artikel 6: Karentzfrist

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags gelten die folgenden Karentzfristen:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| - <b>Unfall:</b>               | 1 Tag    |
| - <b>akute Krankheit:</b>      | 1 Monat  |
| - <b>chronische Krankheit:</b> | 6 Monate |

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karentzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung für Leistungen im Fall eines krankheitsbedingten Todes oder einer durch Krankheit verursachten Invalidität.

### Artikel 7: Pflichten des Versicherungsnehmers bei Tod oder dauernder Invalidität

Bei Vertragsabschluss entbindet der Versicherungsnehmer jeden Tierarzt gegenüber dem Versicherer von der beruflichen Schweigepflicht.

Im Falle des Todes oder einer dauernden Invalidität ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer den Tod oder die dauernde Invalidität des versicherten Tieres innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme zu melden, ansonsten können Leistungen verweigert werden.

Wird die oben genannte Meldefrist nicht eingehalten, ist der Versicherer berechtigt, jede Entschädigung zu verweigern oder sie, um den Schaden zu kürzen, der nicht entstanden wäre, wenn die Meldung rechtzeitig erfolgt wäre.

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung über die Website des Versicherers (speziell hierfür vorgesehenes Online-Formular) oder per Post (auf der von vom Versicherer bereitgestellten Vorlage) einreichen;
- dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach der Ausstellung den tierärztlichen Bericht übermitteln, der im Zusammenhang mit dem Schadenfall, auf dem vom Versicherer bereitgestellten Formular erstellt wurde;
- wobei sich der Versicherer in bestimmten Fällen und zur erleichterten Beurteilung des Schadens das Recht vorbehält, den Fall ihrem Vertrauenstierarzt vorzulegen oder eine Autopsie vornehmen zu lassen;
- dem Versicherer auf Verlangen auch alle für die Bearbeitung des Falls notwendigen Unterlagen zukommen lassen.

Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, ist der Versicherer berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder ihre Leistung zu kürzen.

### Artikel 8: Entschädigung

Reduktion des Versicherungswerts: Ab dem 12. Lebensjahr wird der Versicherungswert jährlich um 15% reduziert.

#### Entschädigungen im Todesfall:

- Beim Tod des versicherten Tieres bezahlt der Versicherer eine Entschädigung **von maximal 100% des Versicherungswerts** zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder **100% des massgebenden tatsächlichen Werts** des Tieres zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Risiko zu gebärende Fohlen, sofern der Vertrag vor Beginn der Trächtigkeit geschlossen wurde: Wenn das Fohlen nach mindestens 300 Trächtigkeitstagen tot geboren wird oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt stirbt: **maximal 20% des Versicherungswerts der Mutter** zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder **20% des massgebenden tatsächlichen Werts der Mutter** zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

## Erschädigung bei dauernder Invalidität:

- Im Falle von dauernder Invalidität des versicherten Tieres zahlt der Versicherer eine Entschädigung in Höhe von **maximal 50% des Versicherungswerts** zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder **50% des massgebenden tatsächlichen Werts** zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

## **Artikel 9: Vertragsdauer und Vertragsverlängerung**

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von einem Jahr abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Er erlischt automatisch mit dem Eintritt des Risikos oder dem Wegfall des versicherten Risikos. Bei einer Entschädigung für Tod oder dauernde Invalidität bleibt dem Versicherer die gesamte Prämie bis zum Vertragsende geschuldet. Die Kündigungsbedingungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

## **Artikel 10: Örtlicher Geltungsbereich**

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und in Europa, solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft ist.

## **Artikel 11: Ende des Leistungsanspruchs**

Der Leistungsanspruch endet bei Vertragsende. Im Falle einer Entschädigung bei dauernder Invalidität bleibt das Tier Eigentum des Versicherungsnehmers und der Versicherungsvertrag des Todesfallrisikos erlischt automatisch zum Erstellungsdatum des tierärztlichen Berichts.

## **Artikel 12: Vertragliche und gesetzliche Grundlagen**

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist allein der französische Originaltext massgebend.